

Neufassung der Satzung des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Bad Bramstedt und Umgebung e.V.

Die Satzung soll den gesellschaftlichen und sprachlichen Veränderungen in der Behindertenarbeit und einer modernen Vereinsführung genügen. Mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 22 April 2015 tritt die neue Satzung in Kraft.

§ 1 Name und Sitz, Verbandszugehörigkeiten

(1) Der Verein führt den Namen „**Lebenshilfe Bad Bramstedt e.V.**“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bramstedt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

(3) Der Verein Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

und der „Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.“ mit Sitz in Kiel

§ 2 Zwecke und Aufgaben

1. **Die Lebenshilfe Ortsverband Bad Bramstedt tritt für die Rechte und das Wohlergehen der Menschen mit Behinderung, ihrer Eltern und Familien ein und unterstützt sie mit ihren Leistungen. Sie begleitet vorrangig Menschen mit einer geistigen Behinderung insbesondere bei**
 - **der Sicherung ihrer Menschenrechte**
 - **der Durchsetzung ihres Anspruchs auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**
 - **der Gestaltung eines Lebens in Selbstbestimmung**
 - **der barrierefreien Gestaltung ihrer Lebensbereiche.**

2. **Die Lebenshilfe Bad Bramstedt versteht sich als Selbsthilfeorganisation und als Solidargemeinschaft.**

- 3. Die Lebenshilfe Bad Bramstedt vertritt die in Absatz 1 genannten Ziele. Dazu entwickelt und fördert sie Konzepte, gibt Orientierungshilfen und erbringt Dienstleistungen. Damit trägt sie dazu bei, die Rechte und Leistungen für Menschen mit Behinderung und deren Eltern und Familien zu erhalten und auszubauen.**

(4) Der Verein setzt sich mit allen Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Der Verein legt besonderen Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die dem Vereinszweck förderlich sein könnte und unterstützt die Interessen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

(6) Es ist auch Aufgabe des Vereins, den Zusammenschluss der Eltern und Freunde von Menschen mit Behinderungen anzuregen und sie zu beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Verfolgung seiner Zwecke und Aufgaben erhält der Verein durch

- Beiträge seiner Mitglieder,
- Geld- und Sachspenden,
- öffentliche Zuschüsse,
- Entgelte für die Bewirtschaftung der Einrichtungen und

e) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

(3) Alle Mitglieder haben sich für die Ziele der Lebenshilfe Bad Bramstedt einzusetzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird verloren:

a) durch schriftliche Austrittserklärung

b) durch Ausschluss durch den Vereinsvorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens

c) zum 31.12. eines Jahres bei Nichtzahlung der fälligen Beiträge bis zum 30.11. des entsprechenden Jahr trotz schriftlicher Aufforderung

d) durch Tod.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

(3) In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 7 Organe

Organe des der Lebenshilfe Bad Bramstedt e.V.

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstands und Nachwahl gemäß § 8 Ziffer 4,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Auflösung des Vereins.

(2) Spätestens im zweiten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Im Übrigen wird die Mitgliederversammlung vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch eine schriftliche Einladung, die an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse.

Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann auch in Textform (Email oder per Fax) erfolgen, sollte sich das Mitglied zu dieser Einladungsform ausdrücklich bereit erklärt haben. Die Einladung ist dann auch ohne qualifizierte Unterschrift/Signatur gültig. Die Einladung erfolgt im Falle der schriftlichen Einladung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte

postalische Anschrift. Im Falle der Emaileinladung an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte Email-Adresse. Die Einladung gilt dem Mitglied einen Tag nach jeweiliger Absendung als zugegangen.

Dieser Einladung ist die Tagesordnung beizufügen und die Auslagezeiten des Prüfungsberichtes sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sind anzugeben. Damit ist die fristgerechte Einladung bewirkt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, wenn die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 2/3 erforderlich.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind zwei Mitglieder des Vorstandes, und zwar entweder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeister-/in.

(1) Der Vorstand

a) der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden,

b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden

c) der Schatzmeisterin ,dem Schatzmeister

d) der Schriftführerin, dem Schriftführer,

Weiter kann die Mitgliederversammlung Beiräte wählen:

Vertreter-/in der Menschen mit Behinderung

Vertreter-/in für die Freizeitarbeit

Die Vorstandstätigkeit ist Ehrenamt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind zwei Mitglieder des Vorstandes, und zwar entweder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeister.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

(4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit, so hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Das nachgewählte Vorstandsmitglied wird für den Rest der jeweiligen Amtszeit gewählt.

(5) Hauptberufliche Mitarbeiter -/innen des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Jahresbeitrag ist am 01. Juli. des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt nach der kaufmännischen Buchführung und den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften.

(2) Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist formell und materiell von zwei Rechnungsprüfern des Vereins zu prüfen, Diese werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Über die Prüfung ist je ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(3) Der Prüfungsbericht und die Gewinn- und Verlustrechnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme für Mitglieder des Vereins auszulegen.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 7 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Landesverband Schleswig-Holstein „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.“ der es im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Versammlungsleiter -/in

Schriftführer-/in

Bad Bramstedt, den 28.April 2015